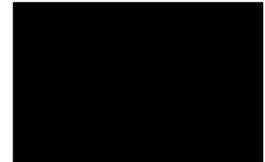


LAV, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken

Geschäftsbereich 1: Zentrale Dienste
FB 1.2 – Justizariat -



BearbeiterIn:
AZ:
Tel.:
Fax:
E-Mail:



Datum: 19.02.2019

Bescheid betreffend Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage nach VIG über die Plattform FragDenStaat - Topf Secret:
Kontrollbericht zu Pizzeria-Heimservice Italiano, Eppelborn [#44791]

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

bezugnehmend auf mein vorausgegangenes Schreiben muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Antrag im Rahmen der vorgenannten Aktion abgelehnt wird.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG ist Namen und Anschrift des Antragstellers auf Nachfrage des betroffenen Unternehmers offenzulegen, um insoweit „Waffengleichheit“ zwischen Verbraucher und Unternehmer herzustellen und etwa verdeckte Anfragen von Konkurrenten zu verhindern.

Eine vertiefte Überprüfung ergab weiterhin, dass der vorausgesetzten Einwilligungsbereitschaft auch **keine datenschutzrechtlichen Gegenansprüche** entgegenstehen, die einen Informationsanspruch bei Wahrung der Anonymität begründen könnten.

Daher ist Ihre unbedingte Einwilligung als Antragsteller in die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zur Wahrung des Rechts des Unternehmers auf Identitätsbezeichnung des Antragstellers gerade in einem beabsichtigten Massenverfahren wie vorliegend hinsichtlich der Verfahrensökonomie bei einer Vielzahl von Anträgen von vornherein eine unabdingbare Voraussetzung zur Verfahrensdurchführung gem. § 6 Abs. 1 VIG.



Da Sie vorliegend trotz diesbezüglicher Nachfrage in meinem vorausgegangenem Schreiben keine unbedingte Einwilligung innerhalb angemessener Zeit erteilt haben, kann Ihr Antrag mangels Vorliegen aller Verfahrensvoraussetzungen nicht weiter bearbeitet werden und muss daher negativ beschieden werden.

Es bleibt Ihnen unbenommen, jederzeit erneut einen Antrag in gleicher Sache mit Einwilligung in die Nennung Ihrer persönlichen Daten zu stellen.

Es fallen vorliegend keine Verfahrensgebühren gem. § 7 Abs. 1 VIG an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erheben.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

